

# § 86 K-LTWO

K-LTWO - Kärntner Landtagswahlordnung - K-LTWO

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

§ 86

Wahlschein

Jeder Abgeordnete erhält nach seiner Wahl oder nach seiner gemäß § 85 erfolgten Berufung von der Landeswahlbehörde den Wahlschein, der ihn zum Eintritt in den Landtag berechtigt.

In Kraft seit 28.09.1974 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)